

## **Betriebssatzung**

für die Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 22.10.1996 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch wird ab dem 01.01.97 unter der Bezeichnung "Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch" als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb verwaltet die städtischen sowie die durch die Stadt angemieteten Wohn- und Gewerbeeinheiten und Garagen und versorgt die Bevölkerung mit Wohnraum; ein Rechtsanspruch erwächst daraus nicht.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### **§ 3 Betriebsausschuss**

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ortschaftsräte zuständig sind, über
  - 3.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD,
  - 3.2 die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter,

- 3.3 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschl. der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bei Vergabe bzw. Herstellungssummen von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- 3.4 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 15.000 € beträgt,
- 3.5 Verträge über die Vermietung von Wohn- und Gewerbeeinheiten und Garagen sowie die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 €.
- 3.6 die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 15.000 € beträgt,
- 3.7 die Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 15.000 € im Einzelfall.

#### **§ 4 Oberbürgermeister**

Dem Oberbürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebsgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD, befristet Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 15.000 €.

#### **§ 5 Betriebsleitung**

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, die Ortschaftsräte oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
3. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister regelmäßig zum 30.06. eines Jahres über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung der Liquiditätsplanung und des Investitionsprogramms schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist zu berichten, wenn in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan - auch von Vorhaben im Einzelfall - abgewichen werden muss.

4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
5. Der Betriebsleiter ist vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten zu hören.
6. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, ab dem Wirtschaftsjahr 2023 i.V.m. den Vorschriften der EigBVO-HGB.

### **§ 6 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.97 in Kraft.

-----  
*Die Betriebssatzung vom 22.10.1996 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 44 am 30.10.1996 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.1997 in Kraft.*

Die 1. Änderungssatzung vom 28.07.1999 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 31 am 05.08.1999 veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 21.05.2003 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ am 28.05.2003 veröffentlicht. Sie tritt am 01.06.2003 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 16.11.2005 wurde im „Waldkircher Anzeiger“ Nr. 47 am 24.11.2005 veröffentlicht. Sie tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 03.07.2017 wurde im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 27 am 06.07.2017 veröffentlicht. Sie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 14.12.2022 wurde im „Elztäler Wochenbericht“ Nr. 51 am 22.12.2022 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.